

Amtliche Abkürzung:	HRV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	12.08.1937	Fundstelle:	RMBI 1937, 515
Textnachweis ab:	30.06.1983	FNA:	FNA 315-20
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung		

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters Handelsregisterverordnung

Zum 23.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 20 G v. 18.7.2017 I 2745

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 30.6.1983 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001

Eingangsformel

Auf Grund des § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Verordnung vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 900) bestimme ich folgendes:

I. Einrichtung des Handelsregisters, Örtliche und sachliche Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit des Amtsgerichts

Soweit nicht nach § 376 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwas Abweichendes geregelt ist, führt jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Landgerichts ein Handelsregister.

Fußnoten

§ 1: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 16.11.2006 u. d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 1 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 2

(weggefallen)

Fußnoten

§ 2: Aufgeh. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 3

(1) Das Handelsregister besteht aus zwei Abteilungen.

(2) In die Abteilung A werden eingetragen die Einzelkaufleute, die in den § 33 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten juristischen Personen sowie die offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften und die Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen.

(3) In die Abteilung B werden eingetragen die Aktiengesellschaften, die SE, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Fußnoten

§ 3 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 19.6.1989 I 1113 mWv 1.7.1989 u. d. Art. 23 Nr. 1 G v. 22.6.1998 I 1474 mWv 1.7.1998

§ 3 Abs. 3: IdF d. Art. 7 Nr. 1 G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004

§ 4

¹Für die Erledigung der Geschäfte des Registergerichts ist der Richter zuständig. ²Soweit die Erledigung der Geschäfte nach dieser Verordnung dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen ist, gelten die §§ 5 bis 8 des Rechtspflegergesetzes in Bezug auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend.

Fußnoten

§ 4: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007 jetzt einziger Text gem. Art. 40 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a u. b G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§§ 5 und 6 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 5 u. 6: Aufgeh. durch § 31 Abs. 2 AV v. 3.7.1943 DJ 339 mWv 31.7.1943

§ 7 Elektronische Führung des Handelsregisters

¹Die Register einschließlich der Registerordner werden elektronisch geführt. ²§ 8a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

Fußnoten

§§ 7 bis 10: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 8 Registerakten

(1) ¹Für jedes Registerblatt (§ 13) werden Akten gebildet. ²Zu den Registerakten gehören auch die Schriften oder Dokumente über solche gerichtlichen Handlungen, die, ohne auf eine Registereintragung abzielen, mit den in dem Register vermerkten rechtlichen Verhältnissen in Zusammenhang stehen.

(2) ¹Wird ein Schriftstück, das in Papierform zur Registerakte einzureichen war, zurückgegeben, so wird eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten. ²Ist das Schriftstück in anderen Akten des Amtsgerichts enthalten, so ist eine beglaubigte Abschrift zu den Registerakten zu nehmen. ³In den Abschriften und Übertragungen können die Teile des Schriftstückes, die für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. ⁴In Zweifelsfällen bestimmt der Richter den Umfang der Abschrift, sonst der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

(3) ¹Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, dass die Registerakten ab einem bestimmten Zeitpunkt elektronisch geführt werden. ²Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Schriftstücke sind zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen und in dieser Form zur elektronisch geführten Registerakte zu nehmen, soweit die Anordnung der Landesjustizverwaltung nichts anderes bestimmt; § 9 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. ³Im Fall einer Beschwerde sind in Papierform eingereichte Schriftstücke mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren, wenn sie für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig sind und das Beschwerdegericht

keinen Zugriff auf die elektronisch geführte Registerakte hat.⁴ Das Registergericht hat in diesem Fall von ausschließlich elektronisch vorliegenden Dokumenten Ausdrücke für das Beschwerdegericht zu fertigen, soweit dies zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig ist; § 298 Absatz 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.⁵ Die Ausdrücke sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

Fußnoten

§§ 7 bis 10: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 8 Abs. 3 Satz 4: IdF d. Art. 14 G v. 10.10.2013 I 3786 mWv 1.1.2018

§ 9 Registerordner

(1)¹ Die zum Handelsregister einzureichenden und nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs der unbeschränkten Einsicht unterliegenden Dokumente werden für jedes Registerblatt (§ 13) in einen dafür bestimmten Registerordner aufgenommen.² Sie sind in der zeitlichen Folge ihres Eingangs und nach der Art des jeweiligen Dokuments abrufbar zu halten.³ Ein Widerspruch gegen eine Eintragung in der Gesellschafterliste (§ 16 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ist der Gesellschafterliste zuzuordnen und zudem besonders hervorzuheben.⁴ Die in einer Amtssprache der Europäischen Union übermittelten Übersetzungen (§ 11 des Handelsgesetzbuchs) sind den jeweiligen Ursprungsdokumenten zuzuordnen.⁵ Wird ein aktualisiertes Dokument eingereicht, ist kenntlich zu machen, dass die für eine frühere Fassung eingereichte Übersetzung nicht dem aktualisierten Stand des Dokuments entspricht.

(2)¹ Schriftstücke, die vor dem 1. Januar 2007 eingereicht worden sind, können zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen werden.² Sie sind in den Registerordner zu übernehmen, sobald ein Antrag auf elektronische Übermittlung (§ 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) vorliegt.

(3)¹ Wird ein Schriftstück, das in Papierform zum Registerordner einzureichen war, zurückgegeben, so wird es zuvor in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen.² Die Rückgabe wird im Registerordner vermerkt.³ Ist das Schriftstück in anderen Akten des Amtsgerichts enthalten, so wird eine elektronische Aufzeichnung hiervon in dem Registerordner gespeichert.⁴ Bei der Speicherung können die Teile des Schriftstückes, die für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist.⁵ Den Umfang der Speicherung bestimmt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, in Zweifelsfällen der Richter.

(4)¹ Wird ein Schriftstück in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen, ist zu vermerken, ob das Schriftstück eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift, eine Ablichtung oder eine Ausfertigung ist; Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel des Schriftstückes sollen in dem Vermerk angegeben werden.² Ein Vermerk kann unterbleiben, soweit die in Satz 1 genannten Tatsachen aus dem elektronischen Dokument eindeutig ersichtlich sind.

(5)¹ Wiedergaben von Schriftstücken, die nach § 8a Abs. 3 oder Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) am 1. Januar 2007 geltenden Fassung auf einem Bildträger oder einem anderen Datenträger gespeichert wurden, können in den Registerordner übernommen werden.² Dabei sind im Fall der Speicherung nach § 8a Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung auch die Angaben aus dem nach § 8a Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung gefertigten Nachweis in den Registerordner zu übernehmen.³ Im Fall der Einreichung nach § 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung ist zu vermerken, dass das Dokument aufgrund des § 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung als einfache Wiedergabe auf einem Datenträger eingereicht wurde.

(6) ¹Im Fall einer Beschwerde hat das Registergericht von den im Registerordner gespeicherten Dokumenten Ausdrücke für das Beschwerdegericht zu fertigen, soweit dies zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig ist; § 298 Absatz 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. ²Die Ausdrücke sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

Fußnoten

§§ 7 bis 10: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 G v. 10.11.2006 | 2553 mWv 1.1.2007

§ 9 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 22.12.2014 | 2409 mWv 31.12.2014

§ 9 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 13 Nr. 1 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 9 Abs. 1 Satz 4 u. 5: Früher Satz 3 u. 4 gem. Art. 13 Nr. 1 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 9 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 123 Abs. 1 G v. 8.7.2016 | 1594 mWv 15.7.2016

§ 9 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 14 G v. 10.10.2013 | 3786 mWv 1.1.2018

§ 10 Einsichtnahme

(1) Die Einsicht in das Register und in die zum Register eingereichten Dokumente ist auf der Geschäftsstelle des Registergerichts während der Dienststunden zu ermöglichen.

(2) ¹Die Einsicht in das elektronische Registerblatt erfolgt über ein Datensichtgerät oder durch Einsicht in einen aktuellen oder chronologischen Ausdruck. ²Dem Einsichtnehmenden kann gestattet werden, das Registerblatt selbst auf dem Bildschirm des Datensichtgerätes aufzurufen, wenn technisch sichergestellt ist, dass der Abruf von Daten die nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zulässige Einsicht nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Handelsregisters nicht vorgenommen werden können.

(3) Über das Datensichtgerät ist auch der Inhalt des Registerordners einschließlich der nach § 9 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 2 aufgenommenen Angaben und der eingereichten Übersetzungen zugänglich zu machen.

Fußnoten

§§ 7 bis 10: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 G v. 10.11.2006 | 2553 mWv 1.1.2007

§ 11

(weggefallen)

Fußnoten

§ 11: Aufgeh. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 G v. 10.11.2006 | 2553 mWv 1.1.2007

II. Führung des Handelsregisters

§ 12 Form der Eintragungen

¹Die Eintragungen sind deutlich, klar verständlich sowie in der Regel ohne Verweis auf gesetzliche Vorschriften und ohne Abkürzung herzustellen. ²Aus dem Register darf nichts durch technische Eingriffe oder sonstige Maßnahmen entfernt werden.

Fußnoten

§ 12: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 5 G v. 10.11.2006 | 2553 mWv 1.1.2007

§ 13

(1) Jeder Einzelkaufmann, jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft ist unter einer in derselben Abteilung fortlaufenden Nummer (Registerblatt) in das Register einzutragen.

(2) ¹Wenn ein Amtsgericht das Register für mehrere Amtsgerichtsbezirke führt, können auf Anordnung der Landesjustizverwaltung die fortlaufenden Nummern für einzelne Amtsgerichtsbezirke je gesondert geführt werden. ²In diesem Fall sind die fortlaufenden Nummern der jeweiligen Amtsgerichtsbezirke durch den Zusatz eines Ortskennzeichens unterscheidbar zu halten. ³Nähere Anordnungen hierüber trifft die Landesjustizverwaltung.

(3) ¹Wird die Firma geändert, so ist dies auf demselben Registerblatt einzutragen. ²Bei einer Umwandlung ist der übernehmende, neu gegründete Rechtsträger oder Rechtsträger neuer Rechtsform stets auf ein neues Registerblatt einzutragen.

(4) Die zur Offenlegung in einer Amtssprache der Europäischen Union übermittelten Übersetzungen von Eintragungen (§ 11 des Handelsgesetzbuchs) sind dem Registerblatt und der jeweiligen Eintragung zuzuordnen.

Fußnoten

§ 13 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 13 Abs. 3: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 13 Abs. 3 Satz 2 (früher Satz 3): IdF d. § 1 Nr. 2 V v. 23.5.1967 BAnz Nr. 111 mWv 20.7.1967 u. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995; jetzt Satz 2 gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 13 Abs. 4: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 14

(1) Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittels eines alle Spalten des Registers durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

(2) Werden mehrere Eintragungen gleichzeitig vorgenommen, so erhalten sie nur eine laufende Nummer.

§ 15 Übersetzungen

¹War eine frühere Eintragung in einer Amtssprache der Europäischen Union zugänglich gemacht worden (§ 11 des Handelsgesetzbuchs), so ist mit der Eintragung kenntlich zu machen, dass die Übersetzung nicht mehr dem aktuellen Stand der Registereintragung entspricht. ²Die Kenntlichmachung ist zu entfernen, sobald eine aktualisierte Übersetzung eingereicht wird.

Fußnoten

§ 15: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 7 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 16

(1) ¹Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer einzutragen. ²Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Anordnung des Richters rot zu unterstreichen. ³Mit der Eintragung selbst ist auch der Vermerk über ihre Löschung rot zu unterstreichen.

(2) Eintragungen oder Vermerke, die rot zu unterstreichen oder rot zu durchkreuzen sind, können anstelle durch Rötung auch auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos kenntlich gemacht werden.

(3) ¹Ein Teil einer Eintragung darf nur gerötet oder auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos kenntlich gemacht werden, wenn die Verständlichkeit der Eintragung und des aktuellen Ausdrucks nicht beeinträchtigt wird. ²Andernfalls ist die betroffene Eintragung insgesamt zu röten und ihr noch gültiger Teil in verständlicher Form zu wiederholen.

Fußnoten

§ 16 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 16 Abs. 3: Eingef. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 16a Kennzeichnung bestimmter Eintragungen

Diejenigen Eintragungen, die lediglich andere Eintragungen wiederholen, erläutern oder begründen und daher nach § 30a Abs. 4 Satz 4 nicht in den aktuellen Ausdruck einfließen, sind grau zu hinterlegen oder es ist auf andere Weise sicherzustellen, dass diese Eintragungen nicht in den aktuellen Ausdruck übernommen werden.

Fußnoten

§ 16a: Eingef. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 9 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 17

(1) ¹Schreibversehen und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einer Eintragung können durch den Richter oder nach Anordnung des Richters in Form einer neuen Eintragung oder auf andere eindeutige Weise berichtigt werden. ²Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen.

(2) ¹Die Berichtigung nach Absatz 1 ist den Beteiligten bekanntzugeben. ²Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offensichtlich unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

(3) ¹Eine versehentlich vorgenommene Rötung oder Kenntlichmachung nach § 16 oder § 16a ist zu löschen oder auf andere eindeutige Weise zu beseitigen. ²Die Löschung oder sonstige Beseitigung ist zu vermerken.

Fußnoten

§ 17 Abs. 1: Früher Abs. 1 u. 2 gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 17 Abs. 2: Früher Abs. 3 gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 17 Abs. 2 Satz 1 (früher Abs. 3 Satz 1): IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 17 Abs. 3: Früher Abs. 4 gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. c G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 18

¹Erfolgt eine Eintragung auf Grund einer rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidung des Prozeßgerichts, so ist dies bei der Eintragung im Register unter Angabe des Prozessgerichts, des Datums und des Aktenzeichens der Entscheidung zu vermerken. ²Eine Aufhebung der Entscheidung ist in dieselbe Spalte des Registers einzutragen.

Fußnoten

§ 18 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 11 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 19

(1) Soll eine Eintragung von Amts wegen gelöscht werden, weil Sie mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig ist, so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerks "Von Amts wegen gelöscht".

(2) ¹Hat in sonstigen Fällen eine Eintragung von Amts wegen zu erfolgen, so hat sie den Hinweis auf die gesetzliche Grundlage und einen Vermerk "Von Amts wegen eingetragen" zu enthalten. ²Dies gilt nicht für die Eintragung der Vermerke über die Eröffnung, die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens, die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung, die Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechts-

geschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung sowie die sonstigen in § 32 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Vermerke.

Fußnoten

§ 19 Abs. 1: IdF d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 3 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009
§ 19 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 8.12.1998 I 3580 mWv 1.1.1999

§ 19a

(weggefallen)

Fußnoten

§ 19a: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001

§ 20

¹Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns, einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft oder die Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland aus dem Bezirk des Registergerichts verlegt, so ist erst bei Eingang der Nachricht von der Eintragung in das Register des neuen Registergerichts (§ 13h Abs. 2 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs; § 45 Abs. 2 Satz 6 des Aktiengesetzes) die Verlegung auf dem bisherigen Registerblatt in der Spalte 2 und in der Spalte "Rechtsverhältnisse" zu vermerken; § 22 ist entsprechend anzuwenden. ²Auf dem bisherigen Registerblatt ist bei der jeweiligen Eintragung auf das Registerblatt des neuen Registergerichts zu verweisen und umgekehrt.

Fußnoten

§ 20 Satz 1: IdF d. § 1 Nr. 4 V v. 23.5.1967 BAnz Nr. 111 mWv 20.7.1967, d. Art. 1 Nr. 5 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995, d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001, d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 16.11.2006 u. d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 11a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 20 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001

§ 21 Umschreibung eines Registerblatts

(1) ¹Ist das Registerblatt unübersichtlich geworden, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen oder unter derselben Nummer auf ein neues Registerblatt umzuschreiben. ²Dabei kann auch von dem ursprünglichen Text der Eintragung abgewichen werden, soweit der Inhalt der Eintragung dadurch nicht verändert wird. ³Auf jedem Registerblatt ist auf das andere zu verweisen, auch wenn es bei derselben Nummer verbleibt.

(2) Die Zusammenfassung und Übertragung ist den Beteiligten unter Mitteilung von dem Inhalt der neuen Eintragung und gegebenenfalls der neuen Nummer bekannt zu machen.

(3) Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Übertragung, so sind die Beteiligten vorher zu hören.

Fußnoten

§§ 21 u. 22: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 12 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 22 Gegenstandslosigkeit aller Eintragungen

(1) ¹Sämtliche Seiten des Registerblatts sind zu rötten oder rot zu durchkreuzen, wenn alle Eintragungen gegenstandslos geworden sind. ²Das Registerblatt erhält einen Vermerk, der es als "geschlossen" kennzeichnet.

(2) ¹Geschlossene Registerblätter sollen weiterhin, auch in der Form von Ausdrucken, wiedergabefähig oder lesbar bleiben. ²Die Datenträger für geschlossene Registerblätter können auch bei der für die Ar-

chivierung von Handelsregisterblättern zuständigen Stelle verfügbar gehalten werden, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Fußnoten

§§ 21 u. 22: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 12 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

III. Verfahren bei Anmeldung, Eintragung und Bekanntmachung

§ 23

¹Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in das Register erfolgen. ²Die Stellungnahme der Organe des Handelsstandes gemäß § 380 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll elektronisch eingeholt und übermittelt werden.

Fußnoten

§ 23: IdF d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 3a G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 24

(1) Werden natürliche Personen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet (insbesondere als Kaufleute, Gesellschafter, Prokuristen, Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Leitungsorgans, geschäftsführende Direktoren, Geschäftsführer, Abwickler), so ist in der Anmeldung deren Geburtsdatum anzugeben.

(2) ¹Bei der Anmeldung ist die Lage der Geschäftsräume anzugeben. ²Dies gilt nicht, wenn die Lage der Geschäftsräume als inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird oder bereits in das Handelsregister eingetragen worden ist. ³Eine Änderung der Lage der Geschäftsräume ist dem Registergericht unverzüglich mitzuteilen; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt für die Anmeldung einer Zweigniederlassung und die Änderung der Lage ihrer Geschäftsräume entsprechend.

(4) Es ist darauf hinzuwirken, daß bei den Anmeldungen auch der Unternehmensgegenstand, soweit er sich nicht aus der Firma ergibt, angegeben werden.

Fußnoten

§ 24: IdF d. Art. 23 Nr. 3 G v. 22.6.1998 I 1474 mWv 1.1.1999

§ 24 Abs. 1: IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004

§ 24 Abs. 2: IdF d. Art. 13 Nr. 3 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 24 Abs. 3: IdF d. Art. 13 Nr. 3 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 24 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001

§ 25

(1) ¹Auf die Anmeldung zur Eintragung, auf Gesuche und Anträge entscheidet der Richter. ²Über die Eintragung ist unverzüglich nach Eingang der Anmeldung bei Gericht zu entscheiden. ³Ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister unvollständig oder steht der Eintragung ein durch den Antragsteller behebbares Hindernis entgegen, so hat der Richter unverzüglich zu verfügen; liegt ein nach § 23 einzuholendes Gutachten bis dahin nicht vor, so ist dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. ⁴Der Richter entscheidet auch über die erforderlichen Bekanntmachungen.

(2) Der Richter ist für die Eintragung auch dann zuständig, wenn sie vom Beschwerdegericht oder nach § 395 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügt ist.

Fußnoten

§ 25 Abs. 1: IdF d. Art. 3 G v. 3.7.2004 I 1410 mWv 1.12.2004

§ 25 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. aa G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 25 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. bb G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 25 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. cc G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 25 Abs. 2: IdF d. Art. 98 Nr. 2 G v. 19.4.2006 I 866 mWv 25.4.2006, d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007 u. d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 4 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 26 Änderung eingetragener Angaben

Die Änderung eingetragener Angaben ist, unbeschadet des § 25 Absatz 1 Satz 2, in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der vollständigen Anmeldung oder im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren Eintragungshindernisses innerhalb von 21 Tagen nach dessen Behebung einzutragen und bekannt zu machen.

Fußnoten

§ 26: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 22.12.2014 I 2409 mWv 31.12.2014

§ 27 Vornahme der Eintragung, Wortlaut der Bekanntmachung

(1) Der Richter nimmt die Eintragung und Bekanntmachung entweder selbst vor oder er verfügt die Eintragung und die Bekanntmachung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(2) ¹Nimmt der Richter die Eintragung nicht selbst vor, so hat er in der Eintragungsverfügung den genauen Wortlaut der Eintragung sowie die Eintragungsstelle im Register samt aller zur Eintragung erforderlichen Merkmale festzustellen. ²Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung ist besonders zu verfügen, wenn er von dem der Eintragung abweicht. ³Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Ausführung der Eintragungsverfügung zu veranlassen, die Eintragung zu signieren und die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

(3) ¹Die Wirksamkeit der Eintragung (§ 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) ist in geeigneter Weise zu überprüfen. ²Die eintragende Person soll die Eintragung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sowie ihre Abrufbarkeit aus dem Datenspeicher (§ 48) prüfen.

(4) Bei jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung anzugeben.

Fußnoten

§§ 27 u. 28: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 16 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 28 Elektronische Signatur

¹Der Richter oder im Fall des § 27 Abs. 2 der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzt der Eintragung seinen Nachnamen hinzu und signiert beides elektronisch. ²Im Übrigen gilt § 75 der Grundbuchverfügung entsprechend.

Fußnoten

§§ 27 u. 28: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 16 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 29

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ist zuständig:

1. für die Erteilung von Abschriften oder Ausdrucken oder die elektronische Übermittlung der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke und Dokumente; wird eine auszugswei-

- se Abschrift, ein auszugsweiser Ausdruck oder eine auszugsweise elektronische Übermittlung beantragt, so entscheidet bei Zweifeln über den Umfang des Auszugs der Richter;
2. für die Beglaubigung und die Erteilung oder elektronische Übermittlung von Bescheinigungen nach § 9 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs;
 3. für die Eintragung der in § 32 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Vermerke im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren;
 4. für die Eintragung der inländischen Geschäftsanschrift.

(2) ¹Wird die Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so entscheidet, wenn dieser dem Verlangen nicht entspricht, der Richter. ²Die Beschwerde ist erst gegen seine Entscheidung gegeben.

Fußnoten

§ 29 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 17 Buchst. a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 29 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 17 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007 u. d. Art. 4 Abs. 7 G v. 11.8.2009 I 2713 mWv 1.10.2009

§ 29 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 8.12.1998 I 3580 mWv 1.1.1999 u. d. Art. 13 Nr. 3a Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 29 Abs. 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 13 Nr. 3a Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 30

(1) ¹Einfache Abschriften der in Papierform vorhandenen Registerblätter und Schriftstücke sind mit dem Vermerk: "Gefertigt am ..." abzuschließen. ²Der Vermerk ist nicht zu unterzeichnen.

(2) ¹Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. ²Der Beglaubigungsvermerk muß Ort und Tag der Ausstellung enthalten, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

(3) ¹Soll aus dem Handelsregister eine auszugsweise Abschrift erteilt werden, so sind in die Abschrift die Eintragungen aufzunehmen, die den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. ²In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere ihn betreffende Eintragungen in dem Register nicht enthalten sind.

(4) ¹Werden beglaubigte Abschriften der zum Register eingereichten Schriftstücke oder der eingereichten Wiedergaben von Schriftstücken (§ 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung) beantragt, so ist in dem Beglaubigungsvermerk ersichtlich zu machen, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern, eine einfache oder beglaubigte Abschrift, eine Ablichtung oder eine Ausfertigung ist; ist die Hauptschrift eine Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern, eine beglaubigte Abschrift, eine beglaubigte Ablichtung oder eine Ausfertigung, so ist der nach § 8a Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung angefertigte schriftliche Nachweis über die inhaltliche Übereinstimmung der Wiedergabe mit der Urschrift, der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift aufzunehmen. ²Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel einer von den Beteiligten eingereichten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

(5) ¹Die Bestätigung oder Ergänzung früher gefertigter Abschriften ist zulässig. ²Eine Ergänzung einer früher erteilten Abschrift soll unterbleiben, wenn die Ergänzung gegenüber der Erteilung einer Abschrift durch Ablichtung einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand, insbesondere erhebliche oder zeitraubende Schreibarbeiten erfordern würde; andere Versagungsgründe bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 30 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 18 Buchst. a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 30 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 V v. 19.6.1989 I 1113 mWv 1.7.1989, d. Art. 1 Nr. 8 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995 u. d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 18 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 30 Abs. 5: Eingef. durch § 1 Nr. 3 V v. 25.6.1976 I 1685 mWv 1.7.1976

§ 30a Ausdrücke

(1) ¹Ausdrücke aus dem Registerblatt (§ 9 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs) sind mit der Aufschrift "Ausdruck" oder "Amtlicher Ausdruck", dem Datum der letzten Eintragung und dem Datum des Abrufs der Daten aus dem Handelsregister zu versehen. ²Sie sind nicht zu unterschreiben.

(2) ¹Ausdrücke aus dem Registerordner sind mit der Aufschrift "Ausdruck" oder "Amtlicher Ausdruck", dem Datum der Einstellung des Dokuments in den Registerordner, dem Datum des Abrufs aus dem Registerordner und den nach § 9 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 2 aufgenommenen Angaben zu versehen. ²Sie sind nicht zu unterschreiben.

(3) ¹Der amtliche Ausdruck ist darüber hinaus mit Ort und Tag der Ausstellung, dem Vermerk, dass der Ausdruck den Inhalt des Handelsregisters oder einen Inhalt des Registerordners bezeugt, sowie dem Namen des erstellenden Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und mit einem Dienstsiegel zu versehen. ²Anstelle der Siegelung kann maschinell ein Abdruck des Dienstsiegels eingedruckt sein oder aufgedruckt werden; in beiden Fällen muss unter der Aufschrift "Amtlicher Ausdruck" der Vermerk "Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift. ³aufgedruckt sein oder werden.

(4) ¹Ausdrücke aus dem Registerblatt werden als chronologischer oder aktueller Ausdruck erteilt. ²Der chronologische Ausdruck gibt alle Eintragungen des Registerblatts wieder. ³Der aktuelle Ausdruck enthält den letzten Stand der Eintragungen. ⁴Nicht in den aktuellen Ausdruck aufgenommen werden diejenigen Eintragungen, die gerötet oder auf andere Weise nach § 16 als gegenstandslos kenntlich gemacht sind, die nach § 16a gekennzeichneten Eintragungen sowie die Angaben in den Spalten § 40 (HR A) Nr. 6 Buchstabe b und § 43 (HR B) Nr. 7 Buchstabe b. ⁵Die Art des Ausdrucks bestimmt der Antragsteller. ⁶Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beantragt ist, wird ein aktueller Ausdruck erteilt. ⁷Aktuelle Ausdrücke können statt in spaltenweiser Wiedergabe auch als fortlaufender Text erstellt werden.

(5) ¹Ausdrücke können dem Antragsteller auch elektronisch übermittelt werden. ²Die elektronische Übermittlung amtlicher Ausdrücke erfolgt unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur.

(6) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 30a: Eingef. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 19 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 30a Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 11 Abs. 20 G v. 18.7.2017 I 2745 mWv 29.7.2017

§ 31

¹Ausfertigungen der Bescheinigungen und Zeugnisse sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unter Angabe des Ortes und Tages zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel oder Stempel zu versehen. ²Bescheinigungen und Zeugnisse können auch in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) übermittelt werden.

Fußnoten

§ 31 Satz 2: Eingef. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 20 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 32

Die Veröffentlichung der Eintragung ist unverzüglich zu veranlassen.

§ 33

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen sollen knapp gefaßt und leicht verständlich sein.

(2) In den Bekanntmachungen ist das Gericht und der Tag der Eintragung zu bezeichnen, einer Unterschrift bedarf es nicht.

(3) ¹Die Bekanntmachungen sind tunlichst nach dem anliegenden Muster abzufassen. ²Der Tag der Bekanntmachung ist durch die bekannt machende Stelle beizufügen.

Fußnoten

§ 33 Abs. 3: Früherer Abs. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 jetzt Abs. 3 gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 21 Buchst. a u. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 33 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 21 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 34

¹In den Bekanntmachungen sind, falls entsprechende Mitteilungen vorliegen, auch der Unternehmensgegenstand, soweit er sich nicht aus der Firma ergibt, und die Lage der Geschäftsräume anzugeben. ²Ist eine inländische Geschäftsanschrift eingetragen, so ist diese anstelle der Lage der Geschäftsräume anzugeben. ³Es ist in den Bekanntmachungen darauf hinzuweisen, daß die in Satz 1 genannten Angaben ohne Gewähr für die Richtigkeit erfolgen.

Fußnoten

§ 34 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001

§ 34 Satz 2: Eingef. durch Art. 13 Nr. 4 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 34 Satz 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 13 Nr. 4 Buchst. a u. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 34a Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union

Die Pflichten zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union und die Mitteilungspflichten gegenüber dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union nach der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. EG Nr. L 199 S. 1) sowie der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EG Nr. L 294 S. 1) bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 34a: Eingef. durch Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 16.11.2006

§ 35

¹Wird eine Firma im Handelsregister gelöscht, weil das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, so kann auf Antrag des Inhabers in der Bekanntmachung der Grund der Löschung erwähnt werden. ²Handelt es sich um einen Handwerker, der bereits in die Handwerksrolle eingetragen ist, so kann neben der Angabe des Grundes der Löschung in der Bekanntmachung auch auf diese Eintragung hingewiesen werden.

Fußnoten

§ 35 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 22 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 36

¹Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle unterschreibt die Mitteilungen. ²In geeigneten Fällen ist darauf hinzuweisen, daß auf die Bekanntgabe verzichtet werden kann (§ 383 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Fußnoten

§ 36: Früherer Abs. 1 aufgeh., früherer Abs. 2 jetzt einziger Text gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 23 Buchst. a u. b DBuchst. aa G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 36 Satz 1: IdF d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 36 Satz 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 23 Buchst. b DBuchst. bb G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007 u. d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 37 Mitteilungen an andere Stellen

(1) ¹Das Gericht hat jede Neuanlegung und jede Änderung eines Registerblatts

1. der Industrie- und Handelskammer,
2. der Handwerkskammer, wenn es sich um ein handwerkliches Unternehmen handelt oder handeln kann, und
3. der Landwirtschaftskammer, wenn es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen handelt oder handeln kann, oder, wenn eine Landwirtschaftskammer nicht besteht, der nach Landesrecht zuständigen Stelle

mitzuteilen. ²Die über Geschäftsräume und Unternehmensgegenstand gemachten Angaben sind ebenfalls mitzuteilen.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften oder durch besondere Anordnung der Landesjustizverwaltung eine Benachrichtigung weiterer Stellen vorgesehen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Fußnoten

§ 37: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 24 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 38

Gehört ein Ort oder eine Gemeinde zu den Bezirken verschiedener Registergerichte, so hat jedes Registergericht vor der Eintragung einer neuen Firma oder vor der Eintragung von Änderungen einer Firma bei den anderen beteiligten Registergerichten anzufragen, ob gegen die Eintragung im Hinblick auf § 30 des Handelsgesetzbuchs Bedenken bestehen.

§ 38a

(1) ¹Gerichtliche Verfügungen und Benachrichtigungen an Beteiligte, die maschinell erstellt werden, brauchen nicht unterschrieben zu werden. ²In diesem Fall muß anstelle der Unterschrift auf dem Schreiben der Vermerk "Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam."³ angebracht sein. ⁴Die Verfügung muß den Verfasser mit Funktionsbezeichnung erkennen lassen.

(2) ¹Die in Absatz 1 bezeichneten maschinell zu erstellenden Schreiben können, wenn die Kenntnisnahme durch den Empfänger allgemein sichergestellt ist, auch durch Bildschirmmitteilung oder in anderer Weise elektronisch übermittelt werden. ²§ 15 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(3) Für die Texte für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen sowie für Mitteilungen nach § 37 und Anfragen nach § 38 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Fußnoten

§ 38a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995

§ 38a Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 7 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

IV. Sondervorschriften für die Abteilungen A und B

§ 39

Die Abteilungen A und B werden in getrennten Registern nach den beigegebenen Mustern geführt.

Fußnoten

§ 39: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 25 Buchst. a u. b G v. 10.11.2006 | 2553 mWv 1.1.2007

Abteilung A

§ 40 Inhalt der Eintragungen in Abteilung A

In Abteilung A des Handelsregisters sind die nachfolgenden Angaben einzutragen:

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Firma betreffenden Eintragungen einzutragen.
2. In Spalte 2 sind
 - a) unter Buchstabe a die Firma;
 - b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz, bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften die inländische Geschäftsanschrift sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes einschließlich der Postleitzahl, der inländischen Geschäftsanschrift und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes;
 - c) unter Buchstabe c bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und bei juristischen Personen der Gegenstand des Unternehmensund die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.
3. In Spalte 3 sind
 - a) unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung des Rechtsträgers durch die persönlich haftenden Gesellschafter, die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen sowie die Abwickler oder Liquidatoren, und
 - b) unter Buchstabe b der Einzelkaufmann, bei Personengesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen die Geschäftsführer, bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsberechtigten Personen, die Abwickler oder Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche, bei ausländischen Versicherungsunternehmen die nach § 68 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Hauptbevollmächtigten sowie bei einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang betreibt, die nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bestellten Geschäftsleiter jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassungund die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben. ²Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 3 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 3 unter Buchstabe a ab, so ist diese besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.
4. In Spalte 4 sind die die Prokura betreffenden Angaben einschließlich Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Prokuristen und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen einzutragen.
5. In Spalte 5 sind anzugeben

a) unter Buchstabe a die Rechtsform sowie bei juristischen Personen das Datum der Erstellung und jede Änderung der Satzung; bei der Eintragung genügt, soweit sie nicht die Änderung der einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstands der Änderung; dabei ist in der Spalte 6 unter Buchstabe b auf die beim Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Akten, bei der die Urkunden sich befinden, zu verweisen;

b) unter Buchstabe b

- aa) die besonderen Bestimmungen des Gründungsvertrages oder der Satzung über die Zeitdauer der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person sowie alle sich hierauf beziehenden Änderungen;
- bb) die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme; die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung; die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung;
- cc) die Klausel über die Haftungsbefreiung eines Mitglieds der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung für die vor seinem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten;
- dd) die Auflösung, Fortsetzung und die Nichtigkeit der Gesellschaft, Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person; der Schluss der Abwicklung der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung; das Erlöschen der Firma, die Löschung einer Gesellschaft, Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person sowie Löschungen von Amts wegen;
- ee) Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;
- ff) im Fall des Erwerbs eines Handelsgeschäfts bei Fortführung unter der bisherigen Firma eine von § 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung;
- gg) beim Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns eine von § 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung;

c) unter Buchstabe c Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung und der Betrag der Einlage jedes Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft sowie bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung die Mitglieder mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen.

6. In Spalte 6 sind unter Buchstabe a der Tag der Eintragung, unter Buchstabe b sonstige Bemerkungen einzutragen.

7. Enthält eine Eintragung die Nennung eines in ein öffentliches Register eingetragenen Rechtsträgers, so sind Art und Ort des Registers sowie die Registernummer dieses Rechtsträgers mit zu vermerken.

Fußnoten

§ 40: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 26 G v. 10.11.2006 | 2553 mWv 1.1.2007

§ 40 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 13 Nr. 5 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 40 Nr. 3 Buchst. b: IdF d. Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 G v. 1.4.2015 | 434 mWv 1.1.2016

§ 41

(1)¹ Wird bei dem Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns oder bei dem Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft die bisherige Firma nicht fortgeführt und die neue Firma unter einer neuen Nummer auf einem anderen Registerblatt eingetragen, so ist der Eintritt in Spalte 5 des Registers bei der bisherigen und bei

der neuen Firma zu vermerken. ²Dasselbe gilt von einer von § 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichenden Vereinbarung.

(2) Auf jedem Registerblatt ist auf das andere in Spalte "Bemerkungen" zu verweisen.

§ 42

¹Wird zum Handelsregister angemeldet, daß das Handelsgeschäft eines Einzelkaufmanns, einer juristischen Person, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf eine in Abteilung B eingetragene Handelsgesellschaft mit dem Recht zur Fortführung der Firma übergegangen ist, so sind die das Handelsgeschäft betreffenden Eintragungen in Abteilung A des Registers rot zu unterstreichen. ²Wird von dem Erwerber die Fortführung der Firma angemeldet, so ist bei der Eintragung in Abteilung B auf das bisherige Registerblatt in der Spalte "Bemerkungen" zu verweisen und umgekehrt.

Abteilung B

§ 43 Inhalt der Eintragungen in Abteilung B

In Abteilung B des Handelsregisters sind die nachfolgenden Angaben einzutragen:

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Gesellschaft betreffenden Eintragung einzutragen.
2. In Spalte 2 sind
 - a) unter Buchstabe a die Firma;
 - b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz, bei Aktiengesellschaften, bei einer SE, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die inländische Geschäftsanschrift sowie gegebenenfalls Familienname und Vorname oder Firma und Rechtsform sowie inländische Anschrift einer für Willenserklärungen und Zustellungen empfangsberechtigten Person, sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes einschließlich der Postleitzahl, der inländischen Geschäftsanschrift und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes;
 - c) unter Buchstabe c der Gegenstand des Unternehmensund die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.
3. In Spalte 3 sind bei Aktiengesellschaften, bei einer SE und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die jeweils aktuellen Beträge der Höhe des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Höhe des Stammkapitals und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Höhe des Gründungsfonds anzugeben.
4. In Spalte 4 sind
 - a) unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung des Rechtsträgers durch die Mitglieder des Vorstandes, des Leitungsorgans, die geschäftsführenden Direktoren, die persönlich haftenden Gesellschafter sowie bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen, die Geschäftsführer, die Abwickler oder Liquidatoren und
 - b) unter Buchstabe b bei Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter (bei Aktiengesellschaften unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden), bei einer SE die Mitglieder des Leitungsorgans und ihre Stellvertreter (unter besonderer Bezeichnung ihres Vorsitzenden) oder die geschäftsführenden Direktoren, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und ihre Stellvertreter, ferner die Abwickler oder Liquidatoren unter der Bezeichnung als solcher, jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung

und die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben. ²Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 4 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte

te 4 unter Buchstabe a ab, so ist diese besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.³ Ebenfalls in Spalte 4 unter Buchstabe b sind bei ausländischen Versicherungsunternehmen die nach § 68 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Hauptbevollmächtigten, bei einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang betreibt, die nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bestellten Geschäftsleiter sowie bei einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft, SE oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland die ständigen Vertreter nach § 13e Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort unter Angabe ihrer Befugnisse zu vermerken.

5. In Spalte 5 sind die die Prokura betreffenden Eintragungen einschließlich Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Prokuristen sowie die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben.
6. In Spalte 6 sind anzugeben
 - a) unter Buchstabe a die Rechtsform und der Tag der Feststellung der Satzung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages; jede Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages; bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Änderung die einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstands der Änderung;
 - b) unter Buchstabe b neben den entsprechend für die Abteilung A in § 40 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb einzutragenden Angaben:
 - aa) die besonderen Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages über die Zeitdauer der Gesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
 - bb) eine Eingliederung einschließlich der Firma der Hauptgesellschaft sowie das Ende der Eingliederung, sein Grund und sein Zeitpunkt;
 - cc) das Bestehen und die Art von Unternehmensverträgen einschließlich des Namens des anderen Vertragsteils, beim Bestehen einer Vielzahl von Teilgewinnabführungsverträgen alternativ anstelle des Namens des anderen Vertragsteils eine Bezeichnung, die den jeweiligen Teilgewinnabführungsvertrag konkret bestimmt, außerdem die Änderung des Unternehmensvertrages sowie seine Beendigung unter Angabe des Grundes und des Zeitpunktes;
 - dd) die Auflösung, die Fortsetzung und die Nichtigkeit der Gesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
 - ee) Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz und nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz;
 - ff) das Erlöschen der Firma, die Löschung einer Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie Löschungen von Amts wegen;
 - gg) das Bestehen eines bedingten Kapitals unter Angabe des Beschlusses der Hauptversammlung und der Höhe des bedingten Kapitals;
 - hh) das Bestehen eines genehmigten Kapitals unter Angabe des Beschlusses der Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung, der Höhe des genehmigten Kapitals und des Zeitpunktes, bis zu dem die Ermächtigung besteht;
 - ii) bei Investmentaktiengesellschaften mit variablem Kapital das in der Satzung festgelegte Mindestkapital und Höchstkapital;
 - jj) der Beschluss einer Übertragung von Aktien gegen Barabfindung (§ 327a des Aktiengesetzes) unter Angabe des Tages des Beschlusses;
 - kk) der Abschluss eines Nachgründungsvertrages unter Angabe des Zeitpunktes des Vertragsschlusses und des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung sowie der oder die Vertragspartner der Gesellschaft;
 - ll) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen.

7. Die Verwendung der Spalte 7 richtet sich nach den Vorschriften über die Benutzung der Spalte 6 der Abteilung A.

8. § 40 Nr. 7 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 43: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 27 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 43 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 13 Nr. 6 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 43 Nr. 3: IdF d. Art. 17a Nr. 1 G v. 21.12.2007 I 3089 mWv 28.12.2007

§ 43 Nr. 4 Satz 3: IdF d. Art. 13 Nr. 6 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008 u. d. Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 G v. 1.4.2015 I 434 mWv 1.1.2016 (im Änderungsbefehl müsste die Angabe "§ 106 Absatz 3 ..." richtig "§ 106 Abs. 3 ..." lauten)

§ 43 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. ee: IdF d. Art. 9 G v. 10.12.2014 I 2091 mWv 1.1.2015

§ 43 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. hh: IdF d. Art. 15a G v. 30.7.2009 I 2479 mWv 1.9.2009

§ 43 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. ii: IdF d. Art. 17a Nr. 2 G v. 21.12.2007 I 3089 mWv 28.12.2007 u. d. Art. 27 Abs. 2 G v. 4.7.2013 I 1981 mWv 22.7.2013

§ 44

Urteile, durch die ein in das Register eingetragener Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung rechtskräftig für nichtig erklärt ist sowie die nach § 398 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügte Löschung eines Beschlusses sind in einem Vermerk, der den Beschluß als nichtig bezeichnet, in diejenigen Spalten des Registerblatts einzutragen, in die der Beschluß eingetragen war.

Fußnoten

§ 44: IdF d. Art. 7 Nr. 5 G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004, d. Art. 98 Nr. 2 G v. 19.4.2006 I 866 mWv 25.4.2006 u. d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 8 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 45

(1) Soll eine Aktiengesellschaft, eine SE, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als nichtig gelöscht werden, so ist, wenn der Mangel geheilt werden kann, in der nach § 395 Abs. 2, § 397 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergehenden Benachrichtigung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

(2) ¹Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerks, der die Gesellschaft als nichtig bezeichnet.

²Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist.

Fußnoten

§ 45 Abs. 1: IdF d. § 1 Nr. 8 V v. 23.5.1967 BAnz Nr. 111 mWv 20.7.1967, d. Art. 7 Nr. 6 G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004, d. Art. 98 Nr. 2 G v. 19.4.2006 I 866 mWv 25.4.2006 u. d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 9 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 46

Wird bei einer in Abteilung B eingetragenen Handelsgesellschaft die Änderung der Firma zum Handelsregister angemeldet, weil das Geschäft mit dem Recht zur Fortführung der Firma auf einen Einzelkaufmann, eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft übertragen worden ist, und wird von dem Erwerber die Fortführung der Firma angemeldet, so ist bei der Eintragung in der Spalte "Bemerkungen" auf das bisherige Registerblatt zu verweisen und umgekehrt.

IVa. Vorschriften für das elektronisch geführte Handelsregister

Fußnoten

Abschn. IVa. (§§ 47 bis 70): Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995
Abschn. IVa u. UAbschn. 1 Überschrift: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 28 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

1. Einrichtung des elektronisch geführten Handelsregisters

Fußnoten

Abschn. IVa. (§§ 47 bis 70): Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995
Abschn. IVa u. UAbschn. 1 Überschrift: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 28 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 47 Grundsatz

(1) ¹Bei der elektronischen Führung des Handelsregisters muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,
3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

²Die Dokumente sind in inhaltlich unveränderbarer Form zu speichern.

(2) Wird die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder eines Dritten vorgenommen (§ 387 Abs. 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), so muss sichergestellt sein, dass Eintragungen in das Handelsregister und der Abruf von Daten hieraus nur erfolgen, wenn dies von dem zuständigen Gericht verfügt worden oder sonst zulässig ist.

(3) Die Verarbeitung der Registerdaten auf Anlagen, die nicht im Eigentum der anderen staatlichen Stelle oder des Dritten stehen, ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Daten dem uneingeschränkten Zugriff des zuständigen Gerichts unterliegen und der Eigentümer der Anlage keinen Zugang zu den Daten hat.

Fußnoten

Abschn. IVa. (§§ 47 bis 70): Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995
§ 47: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 29 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 47 Abs. 2: IdF d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. a G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009
§ 47 Abs. 3: IdF d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 48 Begriff des elektronisch geführten Handelsregisters

¹Bei dem elektronisch geführten Handelsregister ist der in den dafür bestimmten Datenspeicher aufgenommene und auf Dauer unverändert in lesbarer Form wiedergabefähige Inhalt des Registerblattes (§ 13 Abs. 1) das Handelsregister. ²Die Bestimmung des Datenspeichers nach Satz 1 kann durch Verfügung der nach Landesrecht zuständigen Stelle geändert werden, wenn dies dazu dient, die Erhaltung und die Abrufbarkeit der Daten sicherzustellen oder zu verbessern, und die Daten dabei nicht verändert werden.

Fußnoten

Abschn. IVa. (§§ 47 bis 70): Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995
§ 48 Überschrift u. Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 30 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 49 Anforderungen an Anlagen und Programme, Sicherung der Anlagen, Programme und Daten

(1) Hinsichtlich der Anforderungen an die für das elektronisch geführte Handelsregister verwendeten Anlagen und Programme, deren Sicherung sowie der Sicherung der Daten gelten die §§ 64 bis 66 der Grundbuchverordnung entsprechend.

(2) Das eingesetzte Datenverarbeitungssystem soll innerhalb eines jeden Landes einheitlich sein und mit den in den anderen Ländern eingesetzten Systemen verbunden werden können.

Fußnoten

Abschn. IVa. (§§ 47 bis 70): Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995
§ 49 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 31 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 50 Gestaltung des elektronisch geführten Handelsregisters

(1) ¹Der Inhalt des elektronisch geführten Handelsregisters muß auf dem Bildschirm und in Ausdrucken entsprechend den beigegebenen Mustern (Anlagen 4 und 5) sichtbar gemacht werden können. ²Der letzte Stand aller noch nicht gegenstandslos gewordenen Eintragungen (aktueller Registerinhalt) kann statt in spaltenweiser Wiedergabe auch als fortlaufender Text nach den Mustern in Anlage 6 und 7 sichtbar gemacht werden.

(2) Der Inhalt geschlossener Registerblätter, die nicht für die elektronische Registerführung umgeschrieben wurden, muss entsprechend den beigegebenen Mustern (Anlagen 1 und 2 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung dieser Verordnung) auf dem Bildschirm und in Ausdrucken sichtbar gemacht werden können, wenn nicht die letzte Eintragung in das Registerblatt vor dem 1. Januar 1997 erfolgte.

Fußnoten

Abschn. IVa. (§§ 47 bis 70): Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995
§ 50 Überschrift u. Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 32 Buchst. a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 50 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 32 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

2. Anlegung des elektronisch geführten Registerblatts

Fußnoten

Abschn. IVa UAbschn. 2 bis 4 (§§ 51 bis 54): Früher Abschn. IVa. UAbschn. 2 bis 6 (§§ 51 bis 70) gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 33 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 51 Anlegung des elektronisch geführten Registerblatts durch Umschreibung

Ein bisher in Papierform geführtes Registerblatt kann für die elektronische Führung nach den §§ 51, 52 und 54 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung dieser Verordnung umgeschrieben werden.

Fußnoten

Abschn. IVa UAbschn. 2 bis 4 (§§ 51 bis 54): Früher Abschn. IVa. UAbschn. 2 bis 6 (§§ 51 bis 70) gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 33 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

3. Automatisierter Abruf von Daten

Fußnoten

Abschn. IVa. UAbschn. 2 bis 4 (§§ 51 bis 54): Früher Abschn. IVa UAbschn. 2 bis 6 (§§ 51 bis 70) gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 33 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 52 Umfang des automatisierten Datenabrufs

¹Umfang und Voraussetzungen des Abrufs im automatisierten Verfahren einschließlich des Rechts, von den abgerufenen Daten Abdrucke zu fertigen, bestimmen sich nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs.

²Abdrucke stehen den Ausdrucken (§ 30a) nicht gleich.

Fußnoten

Abschn. IVa. UAbschn. 2 bis 4 (§§ 51 bis 54): Früher Abschn. IVa UAbschn. 2 bis 6 (§§ 51 bis 70) gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 33 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 53 Protokollierung der Abrufe

(1) ¹Für die Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und für die Abrechnung der Kosten des Abrufs werden alle Abrufe durch die zuständige Stelle protokolliert. ²Im Protokoll dürfen nur das Gericht, die Nummer des Registerblatts, die abrufende Person oder Stelle, ein Geschäfts-, Aktenzeichen oder eine sonstige Kennung des Abrufs, der Zeitpunkt des Abrufs sowie die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten gespeichert werden.

(2) ¹Die protokollierten Daten dürfen nur für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. ²Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen.

(3) ¹Die nach Absatz 1 gefertigten Protokolle werden vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung der Kosten erfolgt ist, vernichtet. ²Im Fall der Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung verlängert sich die Aufbewahrungsfrist jeweils um den Zeitraum von der Einlegung bis zur abschließenden Entscheidung über den Rechtsbehelf.

Fußnoten

Abschn. IVa. UAbschn. 2 bis 4 (§§ 51 bis 54): Früher Abschn. IVa UAbschn. 2 bis 6 (§§ 51 bis 70) gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 33 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

4. Ersatzregister und Ersatzmaßnahmen

Fußnoten

Abschn. IVa. UAbschn. 2 bis 4 (§§ 51 bis 54): Früher Abschn. IVa UAbschn. 2 bis 6 (§§ 51 bis 70) gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 33 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 54 Ersatzregister und Ersatzmaßnahmen

(1) ¹Ist die Vornahme von Eintragungen in das elektronisch geführte Handelsregister vorübergehend nicht möglich, so können auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Stelle Eintragungen ohne Vergabe einer neuen Nummer in einem Ersatzregister in Papierform vorgenommen werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. ²Sie sollen in das elektronisch geführte Handelsregister übernommen werden, sobald dies wieder möglich ist. ³Auf die erneute Übernahme sind die Vorschriften über die Anlegung des maschinell geführten Registerblatts in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Einrichtung und Führung der Ersatzregister nach Absatz 1 gelten § 17 Abs. 2 und die Bestimmungen des Abschnitts IV dieser Verordnung sowie die Bestimmungen der Abschnitte I bis III in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung dieser Verordnung.

(3) ¹Können elektronische Anmeldungen und Dokumente vorübergehend nicht entgegengenommen werden, so kann die nach Landesrecht zuständige Stelle anordnen, dass Anmeldungen und Dokumente auch in Papierform zum Handelsregister eingereicht werden können. ²Die aufgrund einer Anordnung nach Satz 1 eingereichten Schriftstücke sind unverzüglich in elektronische Dokumente zu übertragen.

Fußnoten

Abschn. IVa UAbschn. 2 bis 4 (§§ 51 bis 54); Früher Abschn. IVa. UAbschn. 2 bis 6 (§§ 51 bis 70) gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 33 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

Schlußformel

Der Reichsminister der Justiz

Anlage 1 (weggefallen)

-

Fußnoten

Anlage 1 u. 2: Aufgeh. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 35 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

Anlage 2 (weggefallen)

-

Fußnoten

Anlage 1 u. 2: Aufgeh. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 35 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

Anlage 3 (zu § 33 Abs. 3) Muster für Bekanntmachungen

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2040)

Amtsgericht Charlottenburg – Registergericht –,
Aktenzeichen: HRB 8297

In () gesetzte Angaben der Anschrift und des Geschäftszweiges erfolgen ohne Gewähr:

Neueintragungen

27.06.2009

HRB 8297 Jahn & Schubert GmbH, Berlin, Behrenstr. 9, 10117 Berlin. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gegenstand: der Betrieb einer Buchdruckerei. Stammkapital: 30 000 EUR. Allgemeine Vertretungsregelung: Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführerin: Wedemann, Frauke, Berlin *18.05.1986, einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Gesellschaftsvertrag vom 13. 01. 2009 mit Änderung vom 17.01.2009.

Bekannt gemacht am: 30.06.2009.

Fußnoten

Anlage 3: IdF d. Art. 13 Nr. 6a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

Anlage 4 (zu § 50 Abs. 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2001, 3693;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Nummer der Eintragung	I a) Firma		I a) Allgemeine Vertretungsregelung		I Prokura	I a) Rechtsform, Beginn und Satzung		I a) Tag der Eintragung	
	I b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift	I b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	I b) Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	I b) Sonstige Rechtsverhältnisse		I c) Kommanditisten, Mitglieder 2)	I b) Bemerkungen		
1	2	3	4	5	6				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				

1) Die Anmeldung des Unternehmensgegenstandes ist nur bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und Juristischen Personen zwingend.

2) Mitglieder sind hier solche der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung.

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Fußnoten

Anlage 4: IdF d. Art. 1 Nr. 20 V v. 11.12.2001 | 3688 mWv 20.12.2001

Anlage 4 Spalte 2 Buchst. b: IdF d. Art. 13 Nr. 7 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

Anlage 5 (zu § 50 Abs. 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2001, 3693;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Nummer der Eintragung	I a) Firma		I a) Allgemeine Vertretungsregelung		I Prokura	I a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag		I a) Tag der Eintragung	
	I b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person	I b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter	I b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter	I b) Sonstige Rechtsverhältnisse		I b) Bemerkungen			
1	2	3	4	5	6				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				
I	I	I	I	I	I				

Ein- tragung	I	lassungen	I	I	schafter,	I	I	I
	I	c) Gegenstand	I	I	Geschäfts-	I	I	I
	I	des Unter-	I	I	führer,	I	I	I
	I	nehmens	I	I	Vertretungs-	I	I	I
	I		I	I	berechtigte	I	I	I
	I		I	I	und besondere	I	I	I
	I		I	I	Vertretungs-	I	I	I
	I		I	I	befugnis	I	I	I

1	I	2	I	3	I	4	I	5	I	6	I	7
	I		I		I		I		I		I	
	I		I		I		I		I		I	
	I		I		I		I		I		I	
	I		I		I		I		I		I	
	I		I		I		I		I		I	
	I		I		I		I		I		I	
	I		I		I		I		I		I	
	I		I		I		I		I		I	
	I		I		I		I		I		I	
	I		I		I		I		I		I	

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Fußnoten

Anlage 5: IdF d. Art. 1 Nr. 20 V v. 11.12.2001 | 3688 mWv 20.12.2001

Anlage 5 Spalte 2 Buchst. b: IdF d. Art. 13 Nr. 8 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

Anlage 5 Spalte 4 Buchst. b: IdF d. Art. 7 Nr. 8 G v. 22.12.2004 | 3675 mWv 29.12.2004

Anlage 6 (zu § 50 Abs. 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2001, 3694;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Handelsregister des Amtsgerichts

Abteilung A

Nummer der Firma: HR A

Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

-
1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:
 2. a) Firma:
 - b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift Zweigniederlassungen:
 - c) Gegenstand des Unternehmens: 1)
 3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:
 - b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
 4. Prokura:
 5. a) Rechtsform, Beginn und Satzung:
 - b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
 - c) Kommanditisten, Mitglieder 2):
 6. Tag der letzten Eintragung:

1) Die Anmeldung des Unternehmensgegenstandes ist nur bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und juristischen Personen zwingend.

2) Mitglieder sind hier solche der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung.

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Fußnoten

Anlage 6: IdF d. Art. 1 Nr. 20 V v. 11.12.2001 | 3688 mWv 20.12.2001

Anlage 6 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 13 Nr. 9 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

Anlage 7 (zu § 50 Abs. 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2001, 3694;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Handelsregister des Amts-
gerichts

Abteilung B

Nummer der Firma: HR B

Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:
2.
 - a) Firma:
 - b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person Zweigniederlassungen:
 - c) Gegenstand des Unternehmens:
3. Grund- oder Stammkapital:
4.
 - a) Allgemeine Vertretungsregelung:
 - b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
5. Prokura:
6.
 - a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:
 - b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
7. Tag der letzten Eintragung:

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Fußnoten

Anlage 7: IdF d. Art. 1 Nr. 20 V v. 11.12.2001 | 3688 mWv 20.12.2001

Anlage 7 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 13 Nr. 10 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

Anlage 7 Nr. 4 Buchst. b: IdF d. Art. 7 Nr. 9 G v. 22.12.2004 | 3675 mWv 29.12.2004

Anlage 8 (weggefallen)

-

Fußnoten

Anlage 8: Aufgeh. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 37 G v. 10.11.2006 | 2553 mWv 1.1.2007

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält mindestens eine nichtamtliche Überschrift.

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.